Satzung
über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Der Markt Grassau (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) hat aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (Bay RS 2127-1-I) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes - Bestattungsverordnung (Bay RS 2127-1-1 I) folgende Satzung über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erlassen (mit Änderung der Satzung vom 30.03.1992, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 16.04.1992, geändert mit Satzung vom 07.04.1995, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 21.04.1995, geändert mit Satzung vom 01.12.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 14.11.2003):

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

a) die gemeindeeigenen Friedhöfe
b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser
c) die Leichentransportmittel im Friedhof
d) das Friedhofspersonal

§ 2
Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II
Der Friedhof

§ 3
Benutzungsrecht und Verwaltung

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindebewohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht andenNeitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht. Das gilt auch für Totgeburten.
(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
(3) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III
Die Grabstätten

§ 4
Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
c) Urnengräber

§ 5
Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungspläne) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Es wird grundsätzlich der Reihe nach beigesetzt.

§ 6
Reihengräber (Einzelgrabstätten)

1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
2) Es werden eingerichtet
   a) Reihengräberfür Kinder bis zu 8 Jahren
   b) Reihengräber für Personen über 8 Jahre
3) Jedes Reihengrab besteht aus einer Grabstelle, bei Tieferlegung aus 2 Grabstellen

§ 7
Familiengräber (Wahlgrabstätten)

(1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld wird ein Benutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung erworben.
(2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen.
(3) Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen, bei Tieferlegung aus 4 Grabstellen.
(4) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 16) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8
Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

(1) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Urnenbeisetzungen sind grundsätzlich nur in Urnengräbern möglich. Bei bestehenden Reihen- und Familiengräbern ist auch dort eine Urnenbestattung zulässig; es gelten dann die Ruhefrist und die Gebühr für Reihen- bzw. Familiengräber.
(2) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen.
(3) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt, Wird das Grabnutzungsrecht nicht verlängert (und auch keine Überführung der in der aufgelösten Grabstätte beigesetzten Urnen zur Bestattung in einem anderen Friedhof gewünscht), werden die Aschenreste der Verstorbenen in einer Sammelgrabstatte im gemeindlichen Friedhof anonym beigesetzt. Die Aschenbehälter werden entsorgt. Eine spätere Exhumierung ist dann nicht mehr möglich.

§ 9
Größe der Gräber

(1) Die Grabgrößen und Abstände sind in den entsprechenden Friedhotsplänen festgelegt.
(2) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle beträgt

bei Kindern bis 8 Jahren wenigstens	1,30 Meter
bei erwachsenen Personen wenigstens	1,80 Meter
bei Tieferlegungen	2,40 Meter
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens	0,80 Meter

§ 10
Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung
(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte andersweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
(3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 35) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
(4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegenerneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt, sonstige Gründe nicht entgegenstehen und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Das Grabnutzungsrecht kann auch für einen von der Ruhezeit abweichenden Zeitraum verlängert werden.

(5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern oder unverheiratet Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11
Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf dien in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde

§ 12
Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13
Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist grundsätzlich erforderlich, wenn die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist. Es sei denn, dass vorrangige sicherheitsrechtliche oder organisatorische Gründe (z.B. bei notwendigen Friedhofserweiterungen) eine vorzeitige Auflassung der Grabstelle dringend erfordern und unter Abwägung aller Umstände zumutbar erscheinen lassen.
(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle aufdie Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewie- sen. Die Kosten hierfür übernimmt die Gemeinde.
(3) Das Benutzungsrecht kann ebenfalls entzogen werden, wenn der Benutzungsberechtigte trotz wiederholter Aufforderung seitens der Gemeinde nicht dafür Sorge trägt, dass die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand ist und somit nicht der Würde des Friedhofs entspricht.

§ 14
Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) 4 Wochen nach der Beerdigung ist unansehnlich gewordener Grabschmuck vom Benutzungsberechtigten zu entfernen. Um ein späteres Setzen des Grabes zu vermeiden, soll das überschüssige Erdmaterial des Grabhügels erst nach Ablauf von ca. 3 Monaten abgefahren werden. Sollen diese Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt werden, ist dies vom Benutzungsberechtigten spätestens 2 Wochen nach der Beerdigung in der Gemeinde zu melden.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(3) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet. Das beinhaltet auch den Ausgleich natürlicher Setzungen, die auch von Nachbargräbern ausgehen können.

(4) Übernimmt für einen Grabplatz niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15
Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Die Grabstätte muss bepflanzt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Abdeckplatten aus Steinmaterial sind nur im Urnengräberfeld zulässig.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Als Grabschmuck (Kränze, Gestecke, usw.) darf nur kompostierbares Material verwendet werden.

(4) Es dürfen ausschließlich Grablichter mit nachfüllbaren Glasmanteln oder Ölkerzen mit kompostierbaren Biozelathüllen verwendet werden.

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafürvorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16
Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 35 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
   a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung
   b) In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17
Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

Grabdenkmäler dürfen aus gestalterischen Gründen folgende Höhenmaße nicht überschreiten:

(A) Friedhof Grassau

Einzel- und Familiengräber mit Eisen- oder Holzkreuzen	1,60 m
Einzel und Familiengräber mit Steíndenkmälern	1,30 m
Urnen und Kindergräber	1,00 m

Diese Maße gelten nicht für Nischen- und Wandgräber.

(B) Friedhof Rottau

Alle Grabdenkmäler für Einzel- und Familiengräber	1,60 m
Kindergräber	1,00 m

Für die Grabeinfassungen gelten folgende Außenmaße:

(A) Friedhof Grassau

Alter Friedhofsteil (nicht begrünt):

Einzelgräber	1,00 m breit	1,50 m lang
Familiengräber	1,20 m breit	2,00 m lang
Nischengräber	1,60 m breit	2,00 m lang

Neue Friedhofsteile (Grabfelder begrünt):

Einzelgräber	1,20 m breit	2,00 m lang
Familiengräber	1,40 m breit	2,00 m lang
Wandgräber	1,60 m breit	2,00 m lang
Kindergräber	0,80 m breit	1,20 m lang
Urnengräber	0,70 m breit	1,00 m lang

(B) Friedhof Rottau

Einzelgräber	1,20 m breit	2,00 m lang
Familiengräber	1,60 m breit	2,00 m lang
Kindergräber	0,80 m breit	1,20 m lang

§ 18
Gestaltung und Einfassung

(1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht verunstaltet oder ärgerniserregend wirken.
(2) Zulässig sind nur senkrechte Steindenkmäler, schmiedeeiserne Kreuze, Verbindungen aus Steinsockel und schmiedeeisernem Kreuz sowie Holzkreuze.
(3) Flache Grabmale oder Abdeckplatten aus Steinmaterial sind nur im Urnengräberfeld zulässig.
(4) Die Gemeinde kann festlegen, dass in bestimmten Bereichen nur eine bestimmte Art von Grabdenkmal zulässig ist (z.B. nur schmiedeeiserne Kreuze).
(5) Die fachgerechte Anlage einer Grabeinfassung ist Pflicht. Grabeinfassungen sind in den begrünten Grabfeldem nur als bodenbündig verlegte Steínplatten zulässig. Sowohl im alten Friedhof von Grassau als auch im Friedhof von Rottau sind Sockeleinfassungen zugelassen.

§ 19
Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und nicht umstürzen können.
(2) Die Fundamente werden von der Gemeinde errichtet.
(3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen dessel-

ben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§16) dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen, Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten nach Maßgabe einer Bestandsliste der Gemeinde gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(7) Ehrengräber sind solche, in denen verstorbene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bestattet sind. Auch diese Gräber, deren Eigenschaft jeweils durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt wird, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sofern es dafür keine Nutzungsberechtigten gibt, übernimmt die Gemeinde die Pflege dieser Gräber.

Teil IV
Das Leichenhaus

§ 20
Benutzung des Leichenhauses

(1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leiche aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben nur mit Genehmigung de Gemeinde Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

(3) In der Regel bleibt der Sarg geschlossen. Auf Wunsch der Angehörigen wird bei offenem Sarg aufgebahrt.

(4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Bestattungsverordnung.

(6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Leichenhäuser durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
(8) Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, dass die Angehörigen im Leichenhaus selbstmitgebrachte Kerzen anzünden und aufstellen.

§ 21
Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach dem Tode in eines der Leichenhäuser zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit. Sofern es die Gemeinde für erforderlich hält, ist die Leiche in der Leichenkühlvitrine aufzubewahren.
(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen und sofern es die Gemeinde für erforderlich hält in der Leichenkühlvitrine aufzubahren. Das gilt nicht, sofern die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
(3) Ausnahmen können gestattet werden. Wenn
   a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
   b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird.

Teil V
Leichentransportmittel

§ 22
Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

Teil VI
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23
Versorgung der Leiche

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen im Leichenhaus übernimmt ein Beerdigungsinstitut, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 24
Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Autbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von

den von der Gemeinde bestellten Beerdigungsinstituten ausgeführt. Sargträger können auch von den Hinterbliebenen gestellt werden.

§ 24
Friedhofsbetrieb

Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes obliegt einem beauftragten Beerdigungsinstitut. Die Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundnen Aufgaben obliegt der Gemeinde.

Teil VII
Bestattungsvorschriften

§ 26
Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 27
Beerdigung

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
(2) Nachrufe und Kranzniederlegungen erfolgen in der Regel erst nach Abschluss der religiösen Zeremonie, wobei musikalische Begleitung jederzeit gestattet ist.

§ 28
Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattung 15 Jahre, bei Urnenbestattung 10 Jahre. Eine Ausnahme besteht bei Urnenbestattung in Familien- bzw. Einzelgräbern; hier gilt die 15- jährige Ruhezeit entsprechend den Erdbestattungen.

§ 29
Leichenausgrabung und Umbettung

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Im übrigen gelten die Auflagen des Landratsamtes. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
(2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Urnbettung nicht beiwohnen.
(4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
(5) Abweichend vom Abs. 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannte Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII
Ordnungsvorschriften

§ 30
Besuchszeiten

(1) Der Friedhof ist nur tagsüber geöffnet. An Allerheiligen, Allerseelen, am Heiligen Abend und an Silvester ist der Friedhof auch zur Nachtzeit geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
(2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 31
Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 34 dieser Satzung)

§ 32
Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
(3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33
Abfallbeseitigung

(1) Die Friedhofsabfälle sind zu trennen in
a) Erdmaterial (Aushub)
b) Kompostierbares Material (Blumen, Kränze, pflanzlicher Abfall)
c) Kunststoffe (Grablichter, künstliche Blumen usw.)
d) Sonstige Abfälle (Glas, Blech, Verpackung usw.)
(2) Die entsprechend dem Abs. 1 getrennten Wertstoffe sind in die dafür gekennzeichneten Behälter einzuwerfen. Sonstige Abfälle (Abs. 1 d) können nicht im Friedhofsbereich entsorgt werden.

§ 34
Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:
(1) Tiere mitzunehmen (vgl. Art 17 Abs. 3 Ziff. 2 LStVG, für Hunde gilt Art. 18 Abs. 2 des LStVG)
(2) zu rauchen und zu lärmen
(3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden.
(4) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten
(5) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen
(6) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten
(7) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
(8) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
(9) Grabhügel oder Grabeínfassungen und Grünanlagen zu betreten
(10) Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen
(11) Das Fotografieren bei Beerdigungen, sofern dafür keine ausdrückliche Erlaubnis der Gemeinde vorliegt

Teil IX
Schlussbestimmungen

§ 35
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 36
Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37
Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Satzung

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung werden gem. Art. 24 GO als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.

§ 38
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Dezember 2003 in Kraft.

Markt Grassau, den 29.10.2003

Jantke
1. Bürgermeister